



Tarifordnung

Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde St. Thomas

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 11. Dezember 2025.

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- ... die Betreuung ab 13 Uhr (Nachmittagstarif) beitragspflichtig.
- ... ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- ... die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1)** Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegatt*innen, Lebensgefährt*innen oder eingetragenen Partner*innen und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.
- (2)** Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind für den Kindergarten die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit durch einen Jahreslohnzettel) zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (3)** Das gemäß § 2 der zitierten Verordnung errechnete Familieneinkommen bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekanntzugeben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung. Wird dem Rechtsträger die Veränderung der Einkommenssituation nicht umgehend gemeldet, so ist nach der verspäteten Meldung eine Nachverrechnung ab dem Zeitraum, für welchen sich die Bemessungsgrundlage ändert, vorzunehmen.

- (4) Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung des Elternbeitrages sind dem Gemeindeamt unaufgefordert vorzulegen. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Betriebsjahres nach, so ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag Nachmittagsbetreuung

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für die Betreuung ab 13 Uhr (Nachmittagstarif) zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind durchgehend mindestens eine Woche wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Monatsbeitrag des Elternbeitrages und des Verpflegungsbeitrages für jenen Monat mit der längsten Fehlzeit um 22 % nachgesehen. Voraussetzung hierfür ist eine ärztliche Bestätigung.

§ 3

Mindestbeitrag Nachmittagsbetreuung

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag für die Nachmittagsbetreuung beträgt
- **€ 41,00 für vier Tage,**
 - **€ 36,00 für drei Tage,**
 - **€ 26,00 für zwei Tage.**
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4

Höchstbeitrag Nachmittagsbetreuung

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Nachmittagsbetreuung, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
- € 106,00 für vier Tage,
 - € 92,00 für drei Tage,
 - € 66,00 für zwei Tage.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten St. Thomas oder jenen einer anderen Hui-um-Gemeinde am Nachmittag, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Den Eltern obliegt es, den Nachweis zu erbringen, dass es sich um das zweite oder weitere Kind handelt, das die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten besucht. Für die Beurteilung, welches das erste Kind in einer Einrichtung ist, ist der Zeitpunkt des Eintritts in die Kinderbetreuungseinrichtung ausschlaggebend.

§ 6

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird der Höchstbeitrag eingehoben.
- (2) Der Besuch der Nachmittagsbetreuung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern (Arztbestätigung erforderlich),
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7

Materialbeitrag

- (1) Für Werkarbeiten während der Vormittagsbetreuung werden € 120,00 pro Arbeitsjahr verrechnet.
Für Werkarbeiten während der Nachmittagsbetreuung werden € 10,00 pro Arbeitsjahr verrechnet.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 genannten Beiträge werden kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet.

§ 8

Mittagsverpflegung

- (1) Für die Mittagsverpflegung im Kindergarten wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **€ 5,50** pro Mahlzeit verrechnet.
- (2) Der in § 8 Abs. 1 genannte Beitrag wird kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet.

§ 9

Kindergartenbus

- (1) Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt nach dem zu Beginn des Kindergartenarbeitsjahres erstellten Einsatzplan unter genauer Angabe der Fahrtstrecke und der Halte(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes kann nach Bedarf (z. B. bei einer Änderung der Kindergartenbetriebszeiten, längerfristiger Verhinderung oder Abmeldung von Kindern vom Kindergartenbesuch) oder bei geänderten Fahrverhältnissen erfolgen. Die Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen.
- (2) Für den Kindergartentransport sind monatlich Kosten in der Höhe von **€ 30,00** zu entrichten.
- (3) Nützen mehrere Kinder einer Familie den Kindergartenbus, ist für das zweite Kindergartenkind ein Betrag von **€ 20,00** festgesetzt.
- (4) Wird der Kindergartenbus ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung genutzt, wird der volle monatliche Betrag eingehoben.
- (5) Die Nutzung des Kindergartenbusses ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn diese um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung liegt vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (6) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung über jede Verhinderung unverzüglich zu informieren.

§ 10

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und die Obergrenze des Materialbeitrages sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 11

Sonderregelung Ferien

- (1)** Im August ist der Kindergarten für drei Wochen und zu Weihnachten für zwei Wochen geschlossen.
- (2)** Während den Semesterferien, den Osterferien, den Herbstferien und den ersten 5 Wochen in den Sommerferien erfolgt im Kindergarten ein Journaldienst. Das heißt im Vorfeld wird für diese Zeiten der Bedarf der Eltern gesondert abgefragt.
- (3)** St. Thomas arbeitet hinsichtlich der Kinderbetreuung mit den beiden anderen Hui-um-Gemeinden Michaelnbach und Pollham in Kooperation, sprich eine gemeindeübergreifende Betreuung kann je nach Bedarf erfolgen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

Bgm. Raimund Floimayr

Kundgemacht am: 15.12.2025

Abgenommen am: 07.01.2026